



Aktuelle Hinweise zur E-Rechnung

Die E-Rechnung startet zum 01.01.2025 mit der Pflicht zum Empfang der elektronischen Rechnung (E-Rechnung). Für deren Umsetzung in Kfz-Unternehmen finden sich nachfolgende wichtige Hinweise.

1. Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zur E-Rechnung

a) Hintergrund

Der Gesetzgeber hat Mitte des Jahres zum 01.01.2025 die verpflichtende elektronische Rechnung (E-Rechnung) zwischen inländischen Unternehmen eingeführt, die schrittweise umgesetzt wird. Dabei ist die E-Rechnung ein strukturiertes Format, das den Vorgaben der EU-Richtlinie EN 16931 entspricht. In Deutschland sind das insbesondere die Rechnungsformate "XRechnung" und "ZUGFeRD". Andere Rechnungsformate bezeichnet das Gesetz als sonstige Rechnungen (z.B. PDF-Dokumente, Papierrechnungen).

b) Zeitplan

Der Zeitplan zur Einführung der E-Rechnung ist an den Umstand geknüpft, ob die Rechnungsstellung oder der Rechnungsempfang betroffen ist. Schon **ab dem 01.01.2025** gibt es für alle Unternehmen die **Verpflichtung zum Empfang von E-Rechnungen**.

Dagegen bestehen für die **Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen an Unternehmen** noch Übergangsfristen. Dabei ist der konkrete Einführungszeitpunkt abhängig von der Höhe des jährlichen Unternehmensumsatzes. Liegt der **Vorjahresgesamtumsatz eines Unternehmens über 800.000 €** muss es **ab dem 01.01.2027 E-Rechnungen ausstellen**. Bis zu dieser Umsatzgrenze von 800.000 € müssen erst **ab dem 01.01.2028 verpflichtend E-Rechnungen** ausgestellt werden.

c) Ausnahmen

Keine E-Rechnungspflicht und damit das Recht zur Ausstellung von sonstigen Rechnungen (z.B. PDF-Rechnung, Papierrechnung) gilt für folgende Rechnungsvorgänge:

- **Rechnungen an Privatpersonen**
- **Kleinbetragsrechnungen bis 250 €** und Fahrausweise
- EDI-Rechnungen können bis zum 31.12.2027 unverändert weiter genutzt werden.

d) Wichtige Vorbereitungsschritte

Im **ersten Schritt** müssen zur Erfüllung der **Rechnungs-Empfangsverpflichtung ab dem 01.01.2025** folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Einrichtung bzw. Bereitstellung **eines E-Mail-Postfachs**
- **Software zum Auslesen von Rechnungsdatensätzen** (z.B. kostenlos auf dem Elsterportal, Quba-Viewer)

Hinweis: Das **BMF** hat Ende November 2024 einen **kostenlosen E-Rechnungsviewer** auf dem ELSTER-Portal freigeschaltet, der unter folgenden Webadressen erreichbar ist:

www.elster.de/eportal/e-rechnung, www.erechnung.elster.de, www.e-rechnung.elster.de

- Elektronisches Archivsystem zur revisionssicheren Archivierung von E-Rechnungen

Im **zweiten Schritt** sind zur Erfüllung der **Rechnungs-Ausstellungspflicht ab dem 01.01.2027** folgende technische Mindestvoraussetzungen einzuhalten:

- Technische Mindestvoraussetzungen aus dem ersten Schritt 1 (s.o.)
- **Software zur Erstellung von XRechnungen oder ZUGFeRD-Rechnungen** (ab Version 2.1)

e) Weitere wichtige Hinweise

E-Rechnungen müssen **innerhalb von sechs Monaten nach Erbringung der Leistung** (Fertigstellung) ausgestellt werden. Eine **elektronische Signatur ist nicht erforderlich**.

HINWEIS: Der **Rechnungsempfänger** hat **weder ein Recht auf** die Ausstellung einer alternativen **sonstigen Rechnung noch** hat er bis zum Ablauf der Übergangsfristen (Anfang 2027 bzw. 2028) einen **Anspruch auf Ausstellung einer E-Rechnung**. Einzigste Ausnahme: Der Rechnungsaussteller verpflichtet zivilrechtlich gegenüber dem Kunden zur Ausstellung einer E-Rechnung. Der Rechnungsaussteller erfüllt seine steuerlichen Pflichten bereits mit der Ausstellung einer E-Rechnung (ordnungsgemäße Übermittlung ist nachzuweisen; z.B. durch Sendeprotokoll).

ACHTUNG: Es ist damit zu rechnen, dass Cyber-Kriminelle die ab dem 01.01.2025 bestehende Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen zum Nachteil von Unternehmen ausnutzen werden. Gerade um den Jahreswechsel sind deshalb als **E-Rechnungen betitelte Rechnungen genau dahingehend zu untersuchen**, dass es sich **nicht um Fake-Rechnungen mit Schadsoftware** im Anhang handelt.

2. Zentrale Aussagen des BMF-Schreibens zur E-Rechnung

Um viele der in der Unternehmenspraxis der deutschen Wirtschaft auftauchenden **Fragen zur E-Rechnung** klären zu können, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in ein 18-seitiges, sogenanntes **BMF-Schreiben veröffentlicht**, zu dessen Entwurf auch der ZDK Stellung genommen hat. Dabei können u.a. die folgenden Inhalte für die Anwendung der E-Rechnung in den Kfz-Betrieben relevant sein:

- Der Einführung der E-Rechnung soll zu einem **späteren Zeitpunkt** die Verpflichtung zu einer zeitnahen **elektronischen Meldung (Meldesystem)** an die Finanzverwaltung folgen (Rz. 1 des BMF-Schreibens).
- Es ist **keine elektronische Signatur** bei der E-Rechnung **erforderlich** (Rz 5).
- Die E-Rechnungspflicht gilt nur für Leistungen an inländische Unternehmer. Die Verwendung der **USt-IdNr. oder der Wirtschafts-IdNr.** sind dabei aber ein **Indiz für die Ansässigkeit des Rechnungsempfängers im Inland** (Rz. 15).
- Auch in Fällen des **§ 13b UStG**, bei Umsätzen von oder an Kleinunternehmer (§ 19) sowie bei der **Differenzbesteuerung (§ 25)** ist die **Anwendung der E-Rechnung verpflichtend** (Rz. 17).
- Die E-Rechnungspflicht besteht auch dann, wenn **nur Teile der abgerechneten Leistungen** der Pflicht zur Verwendung der E-Rechnung unterliegen (Rz. 17 und 21).
- Für **Kleinbetragsrechnungen** (Rechnungen bis 250 € Gesamtbetrag) gilt die E-Rechnungspflicht nicht. Sie können aber als E-Rechnungen verschickt werden, wenn der Empfänger konkludent (stillschweigend) zustimmt (Rz. 22).
- **Rechnungen** nach dem **XRechnung-Standard** sowie dem **ZUGFeRD-Format** stellen von der europäischen Norm umfasste und deshalb von der Finanzverwaltung akzeptierte elektronische Rechnungsformate dar (Rz. 24 – 34 benennen alle akzeptierten Rechnungsformate).
- Weicht bei **hybriden Rechnungsformaten** (z.B. ZUGFeRD) der Bildteil (z.B. PDF-Rechnungsteil) vom strukturierten Teil der Rechnung ab, geht Letzterer vor (weitere Hinweise Rz. 32).
- **Leistungsbeschreibung:** Die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben müssen eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen. Ergänzende Angaben (z.B. Stundennachweise) können in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden. Ein Link erfüllt diese Voraussetzungen nicht (Rz. 35).
- Die **Wahl des zulässigen elektronischen Rechnungsformats** und des Übermittlungswegs sind ausschließlich **zivilrechtlich** zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger zu **klären**. So kommen hierfür auch ein gemeinsamer Zugriff auf einen zentralen Speicherort oder die Möglichkeit eines Downloads über ein Internetportal in Betracht (Rz. 36).

- Neben anderen zulässigen Übermittlungswegen **reicht** jedenfalls die Nennung irgendeines **E-Mail-Postfachs zum Empfang einer E-Rechnung aus** (Rz. 40).
- Die **E-Rechnungspflicht des Ausstellers** gilt als erfüllt, wenn dieser sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat (z.B. mit Sendeprotokoll, Rz. 43).
- **Verträge** können **als Rechnung** angesehen werden, wenn sie die Rechnungsangaben des § 14f UStG enthalten. Besteht künftig für den Leistungserbringer die E-Rechnungsverpflichtung, kann dieser Vertrag in einem Anhang zur E-Rechnung aufgenommen werden (Rz. 44).
- Auch bei **Dauerschuldverhältnissen** (z.B. Mietverhältnisse) zwischen Unternehmen muss zumindest für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung (mit zugrundeliegendem Vertrag im Anhang) ausgestellt werden. Änderungen der erstmaligen E-Rechnung sind vorzunehmen, wenn sich die Rechnungsangaben nach § 14f UStG ändern. Bei vor dem 01.01.2027 als sonstige Rechnung ausgestellten Dauerrechnungen muss keine zusätzliche E-Rechnung ausgestellt werden; es sei denn die Rechnungspflichtangaben ändern sich (s.o., vgl. auch Rz. 45, 46).
- Die Berichtigung einer E-Rechnung muss ebenso in der vorgeschriebenen Form erfolgen (gleicher Rechnungstyp). Daher sind Übermittlungen korrigierter Angaben in einer anderen Form unzureichend. Umgekehrt gelten für **Rechnungsberichtigungen** keine E-Rechnungsvorgaben, solange für die zugrundeliegenden Umsätzen keine E-Rechnungspflicht besteht (Rz. 50). Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG besteht keine Verpflichtung zur Berichtigung einer Rechnung (Rz. 51).
- **Sonstige Rechnungen** erfüllen nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Rechnung zwischen Unternehmen (s.o.). Folglich **berechtigen** solche Rechnungen **nicht zum Vorsteuerabzug** (§ 15 UStG). Wenn der zur E-Rechnung verpflichtete Rechnungsaussteller keine Rechnungsberichtigung vornimmt (s.o.) können jedoch sonstige Rechnungen bzw. Rechnungen im falschen Format unter besonderen Voraussetzungen als für den Vorsteuerabzug möglicher objektiver Nachweis herangezogen werden (Abschnitt 15.2a Abs. 1a UStAE; Rz. 58, 59).
- Der **strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren**, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Dies gilt auch für zusätzliche Angaben im Bildteil der Rechnung (Rz. 60).

3. Veröffentlichung eines FAQ durch das BMF

Ganz aktuell hat das BMF noch einmal auf seinen Internetseiten die häufigsten Fragen zur E-Rechnung gesammelt und in einem **Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) veröffentlicht**

(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>). Dort sind u.a. Antworten zu den folgenden Fragen zusammengefasst:

- Warum wird die verpflichtende E Rechnung eingeführt?
- Wie ändern sich die Regelungen zu elektronischen Rechnungen?
- Gibt es Ausnahmen von der verpflichtenden E-Rechnung?
- Welche Formate sind für eine E-Rechnung zulässig?
- Wie kann eine E-Rechnung übermittelt und empfangen werden?
- Müssen E Rechnungen auch für Barkäufe ausgestellt werden?
- Welche Übergangsregelungen gelten für die Ausstellung einer E Rechnung?
- Gibt es Ausnahmen für den Empfang von E Rechnungen?
- Wie muss eine E-Rechnung aufbewahrt werden?

4. Fazit und weiterführende Informationen

Mit dem jetzt veröffentlichten FAQ und dem jüngst veröffentlichten BMF-Schreiben hat das Finanzministerium noch einmal viele der aufgetauchten Fragen zur E-Rechnung geklärt. Soweit noch nicht geschehen, sollten Kfz-Betriebe die Veröffentlichungen des BMF nun aber zum Anlass nehmen, sich um das Thema „E-Rechnung“ im Unternehmen intensiv zu kümmern.

Denn die E-Rechnung kann durchaus eine Chance für die Digitalisierung der Rechnungsprozesse und der Buchhaltung sein und damit auf Dauer auch zu Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen führen. Dabei erfolgen die notwendigen Schritte zur Einführung der E-Rechnung am besten gemeinsam mit dem Steuerberater und dem IT-Dienstleister. Sollte es in diesem Zusammenhang bei DMS-Anbietern Probleme geben, aktuell schon die Ausstellung von E-Rechnungen zu gewährleisten, wäre zu prüfen, ob es ggf. nicht auch Anbieter von Schnittstellen zu E-Rechnungsprogrammen gibt.